



Sicherheitsdirektion (SID)

Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär (BSM)

Kontaktstelle:

Papiermühlestrasse 17v
Postfach
3000 Bern 22
Tel. +41 31 636 06 00
info.bsm@be.ch
[Website](#)

BSIG-Nr. 5/521.1/12.1

14.02.2025

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
-
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Gemeindeverbände

Information

Aufgaben im Bereich der stationären Sirenen ab dem 1. Januar 2025

Ausgangslage

Mit der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1) per 1. Januar 2021 wurde die Zuständigkeit für die stationären Sirenen von den Kantonen auf den Bund übertragen. Davon erhoffte sich der Bund Einsparungen und effizientere Abläufe, zum Beispiel bei der Beschaffung von Sirenen. Bei der Planung der Umsetzung zeigte sich jedoch, dass die Komplexität dieser Aufgabenverschiebung unterschätzt wurde und voraussichtlich auch keine grossen Einsparungen zu erwarten sind. Entsprechend schlug der Bundesrat dem Parlament eine dringliche Revision des BZG vor, um die Ende 2024 ablaufende Übergangsfrist um weitere vier Jahre zu verlängern. Der Ständerat stimmte der Vorlage am 18. September 2024 zu, der Nationalrat am 12. Dezember 2024.

Auswirkungen auf die Gemeinden

In der Zeit bis zur allfälligen Übernahme durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) oder bis spätestens Ende 2028 bleibt die **Eigentümerschaft der Sirenen** im Kanton Bern bei den Gemeinden.

Damit bleiben auch die Gemeinden zuständig für die **Wartung der Sirenen**. Bestehende Wartungsverträge müssen beibehalten und per Ende 2028 fristgerecht beim Sirenenlieferanten aufgelöst werden. Wir empfehlen, keine neuen Wartungsverträge mehr abzuschliessen, ansonsten nur in Absprache mit dem BSM. Vorausbezahlte Leistungen (Anteil Wartungs- und Batteriekosten), welche erst ab 2029 erfolgen würden, empfehlen wir beim Sirenenlieferanten zurückzufordern.

Für die **Dienstbarkeitsverträge** sind weiterhin die Gemeinden zuständig. Sie verwenden dafür die entsprechende Vorlage des Kantons. Während der Übergangsfrist empfiehlt das BSM, keine neuen Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen. Sollte trotzdem ein neuer Vertrag notwendig sein, nehmen die Gemeinden mit dem BSM Kontakt auf. Das BABS beteiligt sich finanziell an neuen Dienstbarkeitsverträgen, sofern seine inhaltlichen Anforderungen erfüllt sind. Es ist darauf zu achten, dass die Dienstbarkeit auch nach der Übergabe der Sirenen gültig bleibt (Rechtsnachfolgeklausel).

Reparaturen werden in Zukunft vom Kanton in Auftrag gegeben, dies mit der Unterstützung der Gemeinden. Wird die Reparatur durch den Kanton beauftragt, werden die entstandenen Kosten durch

das BSM übernommen. Die Gemeinden sind zuständig, dem Sirenenlieferanten bei einer Reparatur den Zugang zur Sirene und der Sirenensteuerung zu gewähren.

Die Abläufe bei einem **Sirenenersatz** oder bei der **Installation einer neuen Sirene** ändern sich nicht und werden weiterhin durch das BSM respektive das BABS finanziert und begleitet.

Vergütung

Für ihre Aufgaben werden alle Gemeinden pro Sirene und Jahr pauschal mit CHF 250.- entschädigt, sofern die Gemeinde einen Wartungsvertrag für die entsprechenden Sirenen abgeschlossen hat. Die Entschädigung wird jeweils bis Ende Januar für das vergangene Jahr ausbezahlt.

Weitere Informationen

Für Rückfragen und weitere Auskünfte steht der Fachbereich Infrastrukturen gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Abteilung Bevölkerungsschutz
Fachbereich Infrastrukturen, Bereich Technik
Tel.: +41 31 636 05 34
E-Mail: polyalert@be.ch